



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Direction de l'aménagement, de l'environnement et  
des constructions DAEC  
Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion RUBD

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 36 04, F +41 26 305 36 09  
[www.fr.ch/daec](http://www.fr.ch/daec)

—  
Réf: Patrick Oldendorf/lf

Gesuchsteller : Haldimann AG  
Gemeinde : Murten  
Bezirk : See  
Betreff : Abfallsortieranlage

*Freiburg, 8. März 2013*

## **Betriebsbewilligung und Bewilligung zur Annahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen**

Gestützt auf:

das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG);

die technische Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (TVA);

das Gesetz vom 13. November 1996 über die Abfallbewirtschaftung (ABG);

das Reglement vom 20. Januar 1998 über die Abfallbewirtschaftung (ABR);

das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG);

die Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA);

die Verordnung vom 20. Dezember 2011 über die Gebühren des Amtes für Umwelt;

die Verordnung vom 16. Dezember 1985 über die Luftreinhaltung (LRV);

die Richtlinie von Januar 2002 über das verwaltungstechnische Vorgehen und die technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Sortieranlagen für Baustellenabfälle des Amtes für Umwelt;

die Richtlinie von 2006 für die Verwertung mineralischer Bauabfälle;

die Vollzugshilfe von März 2007 über den Betrieb von Anlagen für die Zwischenlagerung, Zerkleinerung, Verwertung und Verbrennung von Holzabfällen;

die Betriebsbewilligung der Sortieranlage vom 23. März 2012;

die Bewilligung zur Annahme von Sonderabfällen der Sortieranlage vom 31. Oktober 2007;

die Anfrage zur Erneuerung der Bewilligung zur Annahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen vom 25. September 2012;

die Akten,

Erwägend:

Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) erteilte dem Gesuchsteller am 31. Oktober 2007 eine Bewilligung zur Annahme von Sonderabfällen, diese lief am 31. Dezember 2012 ab. Eine Bewilligungserneuerung wurde vom Gesuchsteller mit dem Brief vom 25. September 2012 angefragt. Eine Sitzung zwischen dem Amt für Umwelt (AfU) und Herrn Haldimann wurde am 9. Dezember 2012 durchgeführt. Es wurde festgehalten, dass die Abfallbehandlungszonen gewässerschutztechnisch nicht mehr dem heutigen Stand der Technik entsprechen. Damit der Gesuchsteller die Abfallsortieranlage weiterhin konform benutzen darf, müssen die nötigen Anpassungen vom Gesuchsteller durchgeführt werden. Die Bewilligung zur Annahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen wird in der Betriebsbewilligung eingegliedert. Die folgende Bewilligung ersetzt dementsprechend die am 23. März 2012 erteilte Betriebsbewilligung.

Die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion

*Verfügt:*

1. Dem Unternehmen Haldimann AG wird gemäss den Artikeln 17 ABG und 8 VeVA eine Betriebsbewilligung zum Betrieb einer Abfallsortieranlage, IZ Löwenberg, Gemeinde Murten und eine Bewilligung zur Annahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in Einhaltung mit den aufgelisteten Verpflichtungen und Bedingungen erteilt.
2. Die Bewilligung ist bis zum 1. März 2018 gültig. Eine Erneuerung der Bewilligung ist bis spätestens 1. November 2017 zu verlangen. Das schriftliche Gesuch ist an die RUBD zu richten.
3. Allgemeine Verpflichtungen und Bedingungen:
  - a. Die Bewilligung wird auf der Grundlage der vom Bewilligungsinhaber gelieferten Pläne und Unterlagen sowie der Kontrollberichte zu den Anlagen der Sektionen Gewässerschutz und Abfall und Altlasten des Amtes für Umwelt (AfU) erteilt.
  - b. Jede Änderung im Betrieb (Erweiterung der Lagerkapazität, Anpassung der Anlagen oder der Behandlungsverfahren, Ersetzen von Anlagen sowie personelle und organisatorische Veränderungen) ist dem AfU schriftlich zu melden.
  - c. Der Nutzniesser hat dem AfU jährlich einen Betriebsbericht zuzustellen. Dieser beinhaltet unter anderem eine umfassende Abfallstatistik und die Ergebnisse der verschiedenen Kontrollen und Laboranalysen. Dieser Bericht muss dem AfU spätestens Ende Februar für das vergangene Jahr geschickt werden.



4. Besondere Bedingungen zur Feinsortierung:

- a. Baustellenabfälle müssen an ein Fachunternehmen zur Feinsortierung geliefert werden, welches über die technischen Mittel verfügt, eine angemessene Feinsortierung, gemäss der Richtlinie über das verwaltungstechnische Vorgehen und die technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Sortieranlagen für Baustellenabfälle, zu gewährleisten.
- b. Die Feinsortierung der Baustellenabfälle kann vom Nutzniesser ausgeführt werden, falls die Vorschriften der Richtlinie über das verwaltungstechnische Vorgehen und die technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Sortieranlagen für Baustellenabfälle eingehalten werden. Die entstandenen Feinabfälle (< 25 mm) müssen getrennt vom Rest des Bausperrguts entsorgt werden. Es muss mindestens eine separate Mulde zur Lagerung der Feinabfälle angelegt werden. Diese müssen zu einer kontrollierten Reaktordeponie entsorgt werden.

5. Besondere Bedingungen zur Annahme von Asbestzement:

- a. Die zu entsorgenden Lieferungen aus Asbestzement dürfen nicht mehr zu einer Abfallsortieranlage gebracht werden und müssen direkt zur Endlagerung in einer kontrollierten Inertstoffdeponie (ID) entsorgt werden. Jegliche Art von Zwischenlagerung ist nicht gestattet. Zur Ablagerung des Asbestzements müssen die spezifischen Anforderungen und Bedingungen der ID eingehalten werden.
- b. Die Annahme von Bauabfällen die Asbestzementteile enthalten, ist nur gestattet, falls die nötigen Vorbeugungsmassnahmen angewendet werden, um die Freisetzung von Asbeststaub zu vermeiden. Diese Materialien müssen getrennt von anderen Abfällen transportiert und gelagert werden. Materialien aus Asbestzement müssen vor dem Zerbrechen geschützt werden, insbesondere während der Lagerung und der Lieferung.

6. Besondere Bedingungen zur Annahme und Behandlung von mineralischen Bauabfälle:

- a. Die Lagerung und Behandlung von Ausbauasphalt ist einzig und allein auf einem Standort mit einer wasserdichten Deckschicht erlaubt.
- b. Der Niessnutzer kann weiterhin Strassenaufbruch, Betonabbruch und Mischabbruch auf dem jetzigen Standort annehmen. Die Lagerung jeglicher Art von Asphaltmaterialien auf diesem Standort ist dagegen strengstens verboten. Der Feinanteil (<8 mm) des Mischabbruchs ist vor dem Brechen abzusieben. Der Feinanteil muss separat in einer wasserdichten und bedeckten Mulde gelagert werden. Dieser muss zu einer kontrollierten Reaktordeponie entsorgt werden, oder darf nach Laboranalysen und Einhaltung der TVA Richtwerte, zu einer ID gebracht werden.
- c. Nach Kapitel 7 und Anhang I der Richtlinie für die Verwertung von Inertstoffen muss ein Qualitätsnachweis des Recyclingmaterials geliefert werden. Dieser ist durch Analysen des Recyclinggranulats zu erbringen, die Probenahmen sowie die Analyseprozedur sind gemäss den beschriebenen Etappen in der Richtlinie durchzuführen. Eine Qualitätsprüfung des Recyclinggranulats muss beim ersten Brechen durchgeführt werden. Danach muss eine Analyse je 3000 m<sup>3</sup> gebrochenem Recyclinggranulat durchgeführt werden, aber mindestens einmal im Jahr.

7. Besondere Bedingungen zur Annahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen:
- a. Die bewilligten Sonderabfälle und die anderen kontrollpflichtigen Abfälle sind im VeVA-Online-Portal mit den entsprechenden Abfall- und Behandlungs-codes angegeben.
  - b. Es obliegt dem Nutzniesser, die im VeVA-Online-Portal verlangte Statistik der Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle zu führen. Für Sonderabfälle muss die Statistik quartalweise, für kontrollpflichtige Abfälle jährlich erstellt werden.
  - c. Die gelagerte Höchstmenge darf die Kapazität der bewilligten Lagerstandorte nicht übersteigen.
  - d. Für die verschiedenen Holzkategorien müssen die nötigen Analysen gemäss der Vollzugshilfe über den Betrieb von Anlagen für die Zwischenlagerung, Zerkleinerung, Verwertung und Verbrennung von Holzabfällen durchgeführt werden.
8. Besondere Bedingungen zum Gewässerschutz:
- a. Der Betrieb der Anlage muss gemäss den Bedingungen der Sektion Gewässerschutz geführt werden. Falls andere Verarbeitungs- oder Betriebsprozesse eingeführt werden, müssen die nötigen Voraussetzungen mit den betroffenen Sachbearbeitern im AfU vor Inbetriebnahme abgeklärt werden.
  - b. Falls Altpneus angenommen und zwischengelagert werden, hat dies entsprechend unseren Vorschriften stattzufinden. Die kantonalen Weisungen für Pneu-lager, erarbeitet durch die Sektion Gewässerschutz, sind anwendbar. Die Konformität des Lagers wird durch den AfU-Verantwortlichen kontrolliert. Auf jeden Fall ist eine minimale Sicherheitsdistanz zur Hochspannungsleitung EOS einzuhalten. Diese wird durch den Feuerinspektor vorgeschrieben.
  - c. Das provisorische Vorgehen bezüglich der Schmutzabwasserkontrollen, welches am 23. Juni 2000 durch die Herren Keller (Fa. Haldimann AG) und Weber (AfU) beschlossen wurde, hat weiterhin Gültigkeit. Vor dem Ablassen der Schmutzabwässer im Pumpschacht (nach der Abwasservorbehandlungsanlage) müssen vom Betreiber folgende Kontrollen durchgeführt werden:
    - i. Visuelle Kontrolle
    - ii. Geruchskontrolle
    - iii. pH - Kontrolle
- Im Zweifelsfall sind die Schmutzabwässer zurückzuhalten und gemäss Bedingung 8d zu analysieren. Der Entscheid über den Entsorgungsweg muss mit dem AfU abgesprochen werden.
- d. Der Nutzniesser ist verantwortlich regelmässige Qualitätskontrollen des Schmutzabwassers bei Normalbetrieb durchzuführen. Es müssen mindestens 2 Laboranalysen im Jahr durchgeführt werden. Die Probeentnahme und dessen Versand zum Labor erfolgt durch den Betreiber. Diese hat gemäss den am 23.06.2000 erhaltenen Instruktionen zu erfolgen.

Folgende Parameter müssen untersucht werden: pH, CSB, gesamte Kohlenwasserstoffe und Schwermetalle. Eine Kopie der Analyseresultate muss dem AfU unmittelbar nach deren Erhalt zugestellt werden.

9. Besondere Bedingungen zur Luftreinhaltung:
  - a. Schredder, Brecher und ähnliche Anlagen sind so zu betreiben, dass keine übermässigen Staubemissionen auftreten.
  - b. Bei sämtlichen Aufbereitungs-, Lagerungs-, Umschlags- und Transportvorgängen staubender Güter sind allgemein übermässige Staubemissionen zu verhindern. Nötigenfalls sind staubmindernde Massnahmen einzusetzen wie zum Beispiel die Kapselung von Anlagen, die Befeuchtung von staubenden Gütern und Haldenoberflächen usw.
  - c. Die mit Dieselmotoren ausgerüsteten Maschinen ab Baujahr 2010 und mit der Leistung ab 18 kW müssen mit einem konformen Partikelfilter ausgerüstet sein. Unabhängig vom Baujahr sind sämtliche dieselbetriebenen Maschinen mit der Leistung ab 37 kW ebenfalls mit einem Partikelfilter auszurüsten. Zukünftige, strengere Vorschriften der LRV bleiben vorbehalten. Sollten zum Zeitpunkt der Ausstellung der vorliegenden Betriebsbewilligung noch nicht sämtliche Maschinen die Ausrüstungspflicht erfüllen, erstellt das AfU einen Ausrüstungsplan.
10. Den Vertretern des AfU sowie eventuell weiteren Amtsstellen oder auch vom AfU beauftragten Dritten ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen/Lagern zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
11. Die Bewilligung kann jederzeit geändert werden, wenn die Anforderungen der Gesundheit, der Sicherheit, des Umweltschutzes und der Behandlung der Baustellenabfälle dies erfordern.
12. Die Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn die Abfallbewirtschaftung nicht nach der folgenden Bewilligung, der geltenden Gesetzgebung oder den kantonalen Richtlinien erfolgt.
13. Die Nichteinhaltung der Bedingungen der folgenden Bewilligung ist strafbar gemäss Art. 34 und 36 ABG. Jede Zuwiderhandlung wird der Staatsanwaltschaft angezeigt.
14. Das Unternehmen ist mit seiner Tätigkeit gegenüber Dritten haftbar. Der Bewilligungsinhaber hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, die alle Schäden infolge eines Unfalls, die bei der Entgegennahme, der Lagerung und der Behandlung der genannten Abfälle eintreten könnten, für mindestens einen Betrag von 2 Millionen Franken deckt.
15. Die Vorschriften der betroffenen Amtsstellen (AfU, Bau- und Raumplanungsamt (BRPA), Arbeitsinspektorat, Kantonales Laboratorium, Kantonale Gebäudeversicherungsanstalt, Amt für Landwirtschaft (LwA), usw.) bleiben vorbehalten.
16. Die Bewilligung vom 23. März 2012 zum Betrieb einer Abfallsortieranlage, die dem Gesuchsteller Haldimann AG erteilt wurde, wird aufgehoben.



17. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Mitteilung beim Kantonsgericht, Route André-Piller 21, 1762 Givisiez Beschwerde erhoben werden.
18. Die Erteilung dieser Bewilligung unterliegt einer Gebühr von 500 Franken zu Lasten des Gesuchstellers (Haldimann AG).

Maurice Ropraz  
Staatsrat, Direktor

**Mitteilung an**

—  
Haldimann AG, Grande Ferme 8, Postfach 242, 3280 Murten(Einschreiben)  
Gemeinderat Murten, Rathausgasse 17, Postfach 326, 3280 Murten  
Oberamt des Seebezirks, Schlossgasse 1, Postfach 226, 3280 Murten  
Bau- und Raumplanungsamt, intern  
Amt für Umwelt, intern